

Wie steuerbegünstigt Vermögen vererben und verschenken?

Die Freude über eine Schenkung oder Erbschaft wird oft getrübt durch hohe Steuern. Handelt es sich bei übertragenen Vermögen um Anteile an einer Gesellschaft, die steuerlich eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, kann der Begünstigte unter weiteren Voraussetzungen von verschiedenen Steuererleichterungen profitieren.



Quelle: 123rf / fizkes

Die Ausgangslage

Bei einer Erbschaft oder Schenkung stehen den Begünstigten, je nach Verwandtschaftsgrad, regulär Freibeträge von 20.000 bis 500.000 Euro zur Verfügung. Immer öfter reichen diese Freibeträge jedoch nicht aus und in der Folge greifen für die übersteigenden Beträge Erbschaftsbeziehungsweise Schenkungssteuern. Nachfolgend skizzieren wir Ihnen gesetzlich verankerte Möglichkeiten, wie anfallende Steuerlasten reduziert oder ganz vermieden werden können.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Eine Ausnahme von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zeigt sich bei Betriebsvermögen. Dieses hat der Gesetzgeber zum „begünstigungsfähigen Vermögen“ erklärt. Grund dafür: Bei vererbten oder verschenkten Betrieben ist häufig das liquide Vermögen so gering, dass das Anlagevermögen liquidiert oder im schlimmsten Fall der Betrieb zerschlagen werden müsste, um der Steuerpflicht nachkommen zu können. Beteiligungen an gewerblich tätigen Gesellschaften können unter weiteren

Voraussetzungen ebenfalls von den Sonderregelungen bei der Erbschaftssteuer profitieren. Der Wert des Fondsanteils wird hier vorrangig auf Basis der durchschnittlichen Verkaufspreise auf Fondsebene in den letzten zwölf Monaten vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.

Grundsätzlich gibt es zwei Optionen der Verschonung: Es können entweder 85 Prozent (Regelverschonung) oder 100 Prozent (Optionsverschonung) des begünstigten Vermögens als steuerfrei behandelt werden.

Regel- und Optionsverschonung

Für die Anwendung der Regelverschonung gelten verschiedene Voraussetzungen. Zum einen verpflichtet sich der Begünstigte zu einer Behaltensfrist von fünf Jahren. Dies bedeutet, dass die Veräußerung des Anteils, das Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft oder die Betriebsaufgabe erst fünf Jahre nach Schenkung bzw. Erbschaft stattfinden darf. Zum anderen besteht – ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren – eine Entnahmegrenze: Soll die Entnahme steuerfrei bleiben, darf sie den Wert von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Entnahme von Gewinnanteilen wird nicht auf die Entnahmegrenze angerechnet, bleibt also unschädlich. Bei der Optionsverschonung verlängern sich die Behaltens- und Entnahmefristen auf sieben Jahre. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass der

Anteil des Verwaltungsvermögens des Unternehmens nicht über 20 Prozent liegt, bei der Regelverschonung darf er die 90-Prozent-Marke nicht überschreiten. Verwaltungsvermögen muss ab einem bestimmten Prozentsatz versteuert werden. Stammt es aus sogenannten „jungen Finanzmitteln“, die der Gesellschaft innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Bewertungsstichtag zugeflossen sind, muss es in jedem Fall versteuert werden.

Gleitender Abzugsbetrag

Eine zusätzliche Steuererleichterung bei der Regelverschonung bietet der sogenannte Abzugsbetrag. Bedingung ist allerdings, dass dieser für Erwerbe von derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre nicht in Anspruch genommen worden ist. Der Abzugsbetrag beträgt maximal 150.000 Euro. Bleibt nach Anwendung der Regelverschonung noch ein Betrag bis zu dieser Wertgrenze übrig, so wird dieser vollständig als Abzugsbetrag behandelt – der begünstigte Anteil des übertragenen Betrags bleibt gänzlich steuerfrei. Bleiben nach Anwendung der Regelverschonung mehr als 150.000 Euro übrig, wird es etwas komplizierter: Laut Gesetzgebung verringert sich der Abzugsbetrag dann um 50 Prozent des die Wertgrenze übersteigenden Betrags. Von dem übriggebliebenen Betrag wird schließlich noch der individuelle Freibetrag abgezogen.

Beispielrechnung anhand einer unternehmerischen Beteiligung: PROJECT Metropolen 20

Der Alternative Investmentfonds PROJECT Metropolen 20 erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb; werden hier also Anteile verschenkt oder vererbt, profitiert der Begünstigte von der Gesetzgebung rund um das begünstigungsfähige Vermögen.

Zeichnet ein Anleger eine Summe von 700.000 Euro und beschließt, diese zu verschenken, hat der Begünstigte mehrere Möglichkeiten. Um innerhalb der Entnahmegrenze laut Regelverschonung zu bleiben, könnte er zum einen die Thesaurierung, zum anderen das Entnahmehmodell wählen. Bei der zweiten Variante würde bei dem avisierten Zeichnungsvolumen in einem Zeitraum von fünf Jahren Ausschüttungen in Höhe von 140.000 Euro erfolgen. Sofern bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums

Das Konzept des AIF sieht mehrere Varianten vor:

**A: Thesaurierung –
keine Entnahme des gezeichneten Kommanditkapitals**

**B: Entnahme von vier Prozent p. a.
(findet monatlich statt)**

**C: Entnahme von sechs Prozent p. a.
(findet monatlich statt)**

nicht mit außerplanmäßigen Rückführungen begonnen wird, dürfte dies genauso unkritisch sein wie die Thesaurierungsvariante. Diese vereinfachte Tabelle zeigt eine Beispielrechnung unter der Annahme, dass kein erbschafts- oder schenkungssteuerlich relevantes Verwaltungsvermögen zu beachten ist:

| | Thesaurierung | Entnahme 4 % |
|--|----------------------|---------------------|
| <i>eingezahltes Kommanditkapital</i> | 700.000 € | 700.000 € |
| <i>Verluste 2021-2024 geschätzt 10 %</i> | -70.000 € | -70.000 € |
| <i>Entnahmen ab 10/2021</i> | 0 € | -91.000 € |
| <i>Buchwert 31.12.2024</i> | 630.000 € | 539.000 € |
| | | |
| <i>Quote geschätzt 140 %</i> | 882.000 € | 754.600 € |
| <i>Regelverschonung 85 %</i> | -749.700 € | -641.410 € |
| <i>Rest</i> | 132.300 € | 113.190 € |
| <i>Abzugsbetrag (max. 150.000 €)</i> | -132.300 € | -113.190 € |
| <i>Steuerpflichtiger Betrag</i> | 0 € | 0 € |

Um den vollständigen Abzugsbetrag in Anspruch nehmen zu können, darf der berechnete Wert des Fondsanteils bis zu 1.000.000 Euro betragen. Liegt er darüber, verringert sich der Abzugsbetrag. Aber auch hier profitiert der Begünstigte noch deutlich von der Regelverschonung. Handelt es sich beispielsweise um eine Zeichnungssumme von 2.000.000 Euro und bei dem Begünstigten um einen Enkel des Schenkenden, so sieht die Rechnung folgendermaßen aus:

| | Thesaurierung |
|--|----------------------|
| <i>eingezahltes Kommanditkapital</i> | 2.000.000 € |
| <i>Verluste 2021-2024 geschätzt 10 %</i> | -200.000 € |
| <i>Entnahmen ab 10/2021</i> | 0 € |
| <i>Buchwert 31.12.2024</i> | 1.800.000 € |
| | |
| <i>Quote geschätzt 140 %</i> | 2.520.000 € |
| <i>Regelverschonung 85 %</i> | -2.142.000 € |
| <i>Rest</i> | 378.000 € |
| <i>gleitender Abzugsbetrag</i> | -36.000 € |
| <i>Freibetrag Enkel</i> | -200.000 € |
| <i>steuerpflichtiger Betrag</i> | 142.000 € |

Aufgrund des Schenkungsbetrages sowie des Verwandtschaftsgrades zwischen Schenkendem und Begünstigtem beträgt der Schenkungssteuersatz 11 Prozent. In diesem Fall müsste der Begünstigte also 15.620 Euro Steuern zahlen. Zum Vergleich: Ohne Regelverschonung und Abzugsbetrag müsste der Begünstigte selbst nach Abzug des Freibetrags bei einem Schenkungsbetrag von 2.520.000 Euro (Wert des Anteils) Steuern in Höhe von 19 Prozent, also 440.800 Euro zahlen.

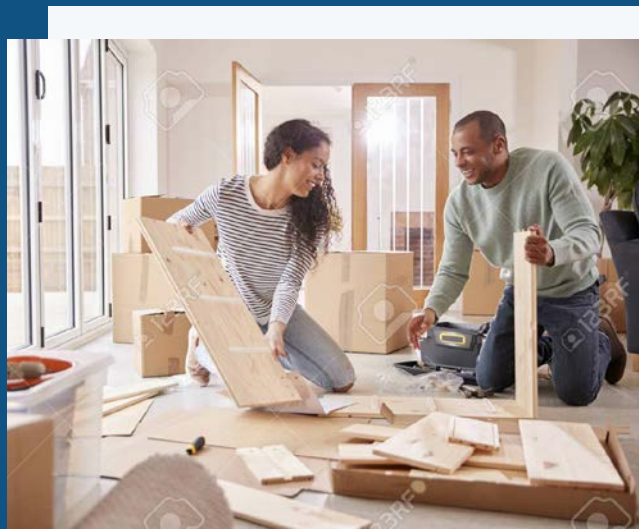
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass FONDS SPEZIAL keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung erbringt und nur allgemeine Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Eine individuelle Steuerberatung kann nur der persönliche Steuerberater leisten.

Wesentliche Eckdaten der Beteiligung

PROJECT Metropolen 20

- Investition in Immobilienprojekte in aussichtsreichen Metropolregionen
- Mindestbeteiligungssumme: 10.000 Euro
- Progn. Laufzeit: bis zum 30.06.2030
- Progn. Gesamtausschüttung mid-case: 159,2 %
- Drei Varianten bezüglich Entnahme des gezeichneten Kommanditkapitals
- Einkunftsart: Gewerbebetrieb

Bitte beachten Sie zu diesem AIF die Risikohinweise auf Seite 47.



Quelle: 123rf / stockbroker